

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung der Anlagen des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden das „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Übereinkommens.

2.2. Der Gemischte Ausschuss EU-EFTA

Der Gemischte Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ hat die Aufgabe, das Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. Der Ausschuss beschließt Änderungen der Anlagen des Übereinkommens.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien einstimmig angenommen.

2.3. Der Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA

Der Gemischte Ausschuss wird auf seiner 30. Tagung am 5. Dezember 2017 voraussichtlich einen Beschluss über die Änderung der Anlagen des Übereinkommens annehmen.

Das gemeinsame Versandfahren ist eine Ausweitung des Unionsversandverfahrens auf die nicht der Union angehörenden Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden die „Länder des gemeinsamen Versandverfahrens“). Infolge des Beschlusses Nr. 1/2016 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA vom 28. April 2016[[1]](#footnote-2) wurde das Übereinkommen geändert, um es in Bezug auf das Versandverfahren und den zollrechtlichen Status von Unionswaren an die Bestimmungen des Zollkodex der Union (im Folgenden der „UZK“) sowie dessen Delegierten Rechtsakts und Durchführungsrechtsakts anzugleichen. Dieser Beschluss trat am 1. Mai 2016 in Kraft.

Einige Bestimmungen des UZK-Legislativpakets werden erst ab einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Mai 2016 Anwendung finden, da die Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit gefordert haben, um sich auf die neuen Vorschriften vorzubereiten, und da die betreffenden Zollsysteme in den kommenden Jahren noch aufgerüstet oder in Betrieb genommen werden müssen. Im Zusammenhang mit dem Versandverfahren werden die Bestimmungen über die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Luftverkehr spätestens ab 1. Mai 2018 und bestimmte Versandvorschriften erst nach der Aufrüstung des elektronischen Versandsystems gelten. Was den zollrechtlichen Status von Unionswaren anbelangt, sind einige der Vorschriften noch nicht anwendbar, da auch sie die Inbetriebnahme entsprechender elektronischer Systeme erfordern.

Damit auch die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens ausreichend Zeit haben, um sich auf die Anwendung der geänderten Bestimmungen und zusätzlichen Datenelemente vorzubereiten, die erforderlich sein werden, sobald die neuen Systeme und Bestimmungen im Rahmen des Zollrechts der Union in vollem Umfang anwendbar sind, muss das Übereinkommen weiter geändert und umfassend an das UZK-Legislativpaket angepasst werden.

Das Verfahren zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts der Union zum Entwurf eines Beschlusses zur weiteren Änderung des Übereinkommens dürfte verhältnismäßig reibungslos verlaufen, da der Inhalt auf den Unionsvorschriften beruht, die von den Mitgliedstaaten vereinbart wurden und die im UZK, der am 1. Mai 2016 in Kraft getreten ist, enthalten sind.

Die Kommission wird ersucht, diesen Entwurf eines Beschlusses anzunehmen und den Beschluss an den Rat weiterzuleiten.

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Übereinkommens wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Beschlusses, der lautet: „Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft“ für die Vertragsparteien verbindlich.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens werden Beschlüsse dieser Art von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.

3. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

Mit dem Vorschlag werden die Bestimmungen der Anlagen des Übereinkommens und der Anhänge dieser Anlagen geändert. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Bestimmungen des Übereinkommens an Bestimmungen des Delegierten Rechtsakts und des Durchführungsrechtsakts des UZK in Bezug auf das Versandverfahren und den zollrechtlichen Status von Unionswaren angeglichen werden, die erst in Zukunft anwendbar werden.

Ziel ist es, die Durchführung des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen den Vertragsparteien zu verbessern. Die Änderungen sollten durch mehr Klarheit und die Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zu den neuen elektronischen Verfahren zu substanziellen und konkreten Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen führen.

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“.

Es gibt kein anderes, besser geeignetes Instrument.

Der vorgeschlagene Beschluss entspricht der gemeinsamen Politik in den Bereichen Handel und Verkehr.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Aspekte

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss EU-EFTA Änderungen der Anlagen des Übereinkommens.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein gemäß Artikel 14 des Übereinkommens eingesetztes Gremium.

Der Beschluss, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der Beschluss wird im Einklang mit Artikel 20 des Übereinkommens völkerrechtlich verbindlich sein.

Mit dem vorgesehenen Beschluss wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

Die durch das Übereinkommen und die geplante Änderung erzielten Vereinfachungen betreffen effiziente Grenzübertrittsverfahren und daher die gemeinsame Handelspolitik der Union.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2017/0267 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Europäischen Union durch Beschluss des Rates[[2]](#footnote-3) abgeschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Der gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) kann gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens Änderungen der Anlagen des Übereinkommens beschließen.

(3) Der Gemischte Ausschuss wird auf seiner 30. Tagung am 5. Dezember 2017 voraussichtlich einen Beschluss über die Änderung der Anlagen des Übereinkommens annehmen.

(4) Es empfiehlt sich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.

(5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union[[3]](#footnote-4) sowie dessen Delegiertem Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt wurde die Möglichkeit eingeführt, das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung für den Luftverkehr zu verwenden. Diese Bestimmungen sind spätestens ab dem 1. Mai 2018 in vollem Umfang anwendbar. Darüber hinaus kommen einige Bestimmungen zum Versand und zum zollrechtlichen Status von Unionswaren erst dann zur Anwendung, wenn die entsprechenden elektronischen Systeme, wie im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union[[4]](#footnote-5) vorgesehen, aufgerüstet und in Betrieb genommen sind.

(6) Um das reibungslose und effiziente Funktionieren des Handels zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen zur Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung und die Bestimmungen in Bezug auf die Einführung der entsprechenden elektronischen Systeme in die Anlagen des Übereinkommens aufgenommen werden. Diese Änderungen sind für die weitere Angleichung des Übereinkommens an die Rechtsvorschriften der Union unerlässlich.

(7) Alle Mitgliedstaaten der Union haben in der Arbeitsgruppe EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.

(8) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

(9) Im Gemischten Ausschuss wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten. Daher sollte der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der Tagung des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) in Bezug auf Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. ABl. L 142 vom 31.5.2016, S. 25. [↑](#footnote-ref-2)
2. ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2. [↑](#footnote-ref-3)
3. ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1. [↑](#footnote-ref-4)
4. ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 6. [↑](#footnote-ref-5)